

**Übersicht über zentrale Inhalte der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO) in der ab dem 5. Mai 2022 geltenden Fassung:**

§ 1 stellt im Wesentlichen die **unterschiedlichen Testverfahren** vor und regelt in Absatz 2, dass für den **Rechtsverkehr vorgesehene Nachweise** über eine Testung zum direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2-Virus nur von zugelassenen Personen, Teststellen, Testzentren oder Laboren ausgestellt werden dürfen.

§ 2 regelt die **Kontrolltestung und Meldepflichten bei einem positiven Testergebnis**. Gemäß Absatz 1 sind Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttests erhalten haben, verpflichtet, sich in einer Teststelle unverzüglich einem Coronaschnelltest oder einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Bis zum Erhalt eines negativen Testergebnisses des Kontrolltests müssen sich nach Absatz 3 die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Nach Absatz 4 soll bei positivem Testergebnis eines Coronaschnelltests, auch eines nach durchgeführten Kontrolltests nach Abs. 1, oder eines Coronaselbsttests eine Nachkontrolle durch PCR-Testung im Sinne von § 4b der Coronavirus-Testverordnung erfolgen.

§ 3 befasst sich mit der **Bürgertestung** und verweist insofern auf die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung.

§ 4 regelt die **Beschäftigtentestung inklusive der Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen**. Hierbei gilt weiterhin, dass sich aus der CoronaTestQuarantäneVO kein Anspruch von Beschäftigten auf eine Testung oder deren Bescheinigung ergibt.

Vor diesem Hintergrund können Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren anwesenden Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BANz AT 18.03.2022 V1) in der jeweils geltenden Fassung machen, die Testungen weiterhin bei zugelassenen Teststellen oder Testzentren auf ihre Kosten beauftragen oder durch geschultes oder fachkundiges Personal selbst vor Ort durchführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Selbsttests durchzuführen, die vor Ort durch zur Begleitung von Selbsttests unterwiesenes Personal beaufsichtigt werden. Wird die Testung vor Ort durchgeführt, gelten für das mit der Durchführung der Testung beauftragte Personal die personellen Mindestanforderungen der Anlage 1 der CoronaTestQuarantäneVO. Soweit von den getesteten Personen gewünscht und organisatorisch möglich soll im Anschluss an die Testung vor Ort eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt werden. Die Nachweise dürfen ausnahmsweise auch für ehrenamtlich Tätige ausgestellt werden, wenn sie im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit und die Einbeziehung in

Organisation und Betriebsablauf mit entgeltlich Beschäftigten vergleichbar eingesetzt werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen anbieten wollen, haben dies nach Absatz 4 der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzuzeigen.

Die Bescheinigung darf nur durch das geschulte beziehungsweise fachkundige Personal und unter Verwendung des Musters der Anlage 2 der CoronaTestQuarantäneVO ausgestellt werden.

**§ 5 regelt die Testungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen.**

**§ 6 regelt das Meldeverfahren für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen.** Hiernach müssen bestimmte Einrichtungen und Unternehmen dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen wöchentlich für die Vorwoche die Anzahl der durchgeführten Coronaschnelltests und Coronaselbsttests sowie der positiven Ergebnisse melden.

**§ 7 befasst sich mit der Begriffsbestimmung und dem Inhalt der Isolierung.** Personen, die sich nach den Regelungen der CoronaTestQuarantäneVO in Isolierung begeben müssen oder für die durch die zuständige Behörde eine Isolierung angeordnet worden ist, haben sich zur Absonderung in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Absondern bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Isolierung sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Personen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung einen PCR-Test oder Schnelltest benötigen, dürfen die Isolierung zur Vornahme dieses Tests in einer entsprechenden Teststelle sowie für die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt verlassen. Bei Verlassen der Häuslichkeit müssen sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95), mindestens aber eine medizinische Maske, tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten, soweit dies nicht aus zwingenden Gründen ausgeschlossen ist.

**§ 8 regelt die Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer Infektion.** Nach Absatz 1 sind Personen, die sich wegen eines positiven Coronaschnelltests einem PCR-Test unterzogen haben, verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Isolierung zu begeben. Ist das Ergebnis negativ, ist die Isolierung beendet. Ist das Ergebnis eines PCR-Tests positiv oder nimmt eine durch einen Coronaschnelltest positiv getestete Person keinen PCR-Kontrolltest vor, ist die betreffende Person

nach Absatz 2 verpflichtet, sich unverzüglich und auf direktem Weg in Isolation zu begeben. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist für die Isolation nicht erforderlich. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber den insoweit durchführungsverantwortlichen Behörden genügt der positive Testnachweis. Auch das Ende der Isolation bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbstständig nach den folgenden Regelungen:

- Ende der Isolation **grundsätzlich nach 10 Tagen** ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen, wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest).
- Die frühzeitige Beendigung der Isolation ist **frühestens am fünften Tag** der Isolation möglich, wenn eine negative Testung mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test vorgenommen wird; ein Coronaselbsttest ist hierzu nicht ausreichend.

**Hinweis:** Sofern die Testung mittels PCR-Test erfolgt, ist eine Beendigung der Isolation auch bei einem positiven Testresultat mit einem CT-Wert über 30 zulässig. Ist das Ergebnis des Tests positiv und, soweit ein PCR-Test erfolgt ist, der CT-Wert unter oder gleich 30, kann ein erneuter Test frühestens nach 24 Stunden vorgenommen werden.

Der Testnachweis, welcher zur vorzeitigen Beendigung führt, ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**§ 9** regelt die **Wiederaufnahme der Beschäftigung nach der Isolation für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens**. Für Personen, die gemäß § 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises unterliegen, besteht mit Beginn der Isolation ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 des Infektionsschutzgesetzes. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist weder für die Feststellung des Beginns noch des Endes des Tätigkeitsverbots erforderlich. Der individuelle Beginn ergibt sich automatisch aus dem Erhalt eines positiven Testergebnisses, das Ende des Tätigkeitsverbotes tritt bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen ein:

Diese Personen müssen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen für die Beendigung der Isolation nach § 8 erfüllen und zusätzlich mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Ferner müssen sie **in jedem Fall** über einen **Nachweis einer negativen Testung** verfügen und sind daher verpflichtet, sich nach Ablauf der Isolation nach § 8 mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test testen zu lassen. Hinsichtlich des PCR-Tests gelten dieselben CT-Werte wie bei § 8.

Sofern die Isolierung gemäß § 8 Absatz 4 vorzeitig beendet wird, reicht der zur vorzeitigen Beendigung der Isolierung führende negative Testnachweis auch als Nachweis für die Beendigung des Tätigkeitsverbots. Der Testnachweis ist der jeweils für den Betrieb beziehungsweise die Einrichtung verantwortlichen Person vorzulegen.

**§ 10** regelt die **Informationspflichten**. Hiernach sind positiv getestete Personen verpflichtet, unverzüglich alle ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand.

**§ 11** regelt die **Empfehlungen und Testpflichten für Kontaktpersonen**. Hiernach wird Personen, die als Kontaktperson gemäß § 10 informiert wurden, empfohlen, für fünf Tage enge Kontakte zu anderen Personen, insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen, zu vermeiden und, sofern möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Ein Rechtsanspruch auf Homeofficetätigkeit erwächst hieraus nicht. Darüber hinaus wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome sowie Messen der Körpertemperatur, tägliche Nutzung von Selbsttests und Bürgertestung) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag empfohlen. Sofern in den ersten 10 Tagen nach dem Kontakt zur infizierten Person Symptome auftreten, sind sie verpflichtet, umgehend eine Testung durchzuführen. Was für eine Art von Testung durchgeführt werden soll – Schnelltest, PCR-Test oder Selbsttest – wird indes nicht definiert. Ferner sind in einem solchen Fall die zusätzlichen Testpflichten des § 4 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung von den entsprechenden Beschäftigten (Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen für vulnerable Personen) gesondert zu beachten.

**§ 12** befasst sich mit **individuellen abweichenden Anordnungen von zuständigen, örtlichen Ordnungsbehörden**, die dieser Verordnung vorgehen.

**§ 13** befasst sich mit den **Verfügungen der örtlichen Behörden**.

**§ 14** regelt die **Ordnungswidrigkeiten**. Diese werden insbesondere für den Fall statuiert, dass Arbeitgeber Testnachweise erstellen, ohne dies vorher angemeldet zu haben und Personen gegen die Isolierungspflichten in § 8 verstoßen.

**§ 15** regelt das Inkrafttreten am 5. Mai 2022 und Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 3. Juni 2022.